

## Haushaltssatzung Der Gemeinde Ellerau für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.352.300,00 €	11.434.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.205.300,00 €	11.322.000,00 €
einen Jahresüberschuss von	147.000,00 €	112.300,00 €
einen Jahresfehlbetrag von		
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.588.200,00 €	10.670.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.622.900,00 €	10.631.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		
auf	2.141.300,00 €	2.156.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		
auf	2.755.400,00 €	2.058.500,00 €
festgesetzt.		

### § 2

Es werden festgesetzt:

	2017	2018
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der		
Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000,00 €	8.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan		
ausgewiesenen Stellen auf	77,42 Stellen	77,42 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
b) Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über seine Entscheidungen zu berichten.

### § 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 50.000 EUR beträgt. Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten mit einem Auszahlungsbetrag unter 50.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 GemHVO-Doppik.

Ellerau, den 15.03.2017

Urban  
Bürgermeister

